

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 1. November 1913.

Nr. 63.

Inhalt: Aufhebung von Sperrn. — Bekanntmachung betr. die Belegung von Schürffeldern. — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Abänderung der Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. — Lungenbrustfellentzündung der Ziegen in den Jumbenschaften Mpsua.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 23. Juni 1913 (A. Anz. Nr. 32/1913) über die Ziegenherde des Arabers Saidi Muhamadi in Kikombo, Bezirk Dodoma, wegen ansteckender Lungenbrustfellentzündung verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 25. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 25797/13. V. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachungen vom 6. und 30. August 1913 (A. Anz. Nr. 42 und 48/1913) über die Landschaften Ssuna und Singidda, Bezirk Dodoma, wegen Milzbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 25. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 25796/13. V. B.

Bekanntmachung.

Da in letzter Zeit mehrfach Schürffelder belegt worden sind, ohne daß eine Anzeige von der Belegung erfolgt und die Schürffeldgebühr entrichtet worden wäre, mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 28 der Bergverordnung die Anzeige sofort nach der Belegung erstattet werden muß. Wird sie nicht binnen 4 Wochen erstattet, so hört nicht nur die Schließung des Feldes auf, sondern der Schürfer macht sich nach § 90 Nr. 2 der Bergverordnung strafbar und kann im Verwaltungszwangsverfahren zur Erstattung der Anzeige gezwungen werden.

Entsprechend dieser unbedingten Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige besteht auch die Verpflichtung, sofort nach der Belegung die Schürffeldgebühr für mindestens 6 Monate zu entrichten und zwar auch dann, wenn eine Anzeige tatsächlich nicht erstattet ist.

Daressalam, den 24. Oktober 1913.

Kaiserliche Bergbehörde
H u m a n n.

J. Nr. 25585/13. IX.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Ostafrikanischen Bergwerks- und Plantagen-Aktiengesellschaft — Betriebsleitung Kibuku, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 843 eingetragene Schürffeld unter dem Namen Kengere in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln — A. Anz. vom 8. Oktober 1913 Nr. 57 — sind bis zum 25. Oktober 1913 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 28. Oktober 1913.

Kaiserliche Bergbehörde.
H u m a n n.

J. Nr. 26327/IX.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 (Kol. Bl. 1908, S. 373).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetze (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 de

Verfügung des Reichskanzlers vom 27. Sept. 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet was folgt:

Der § 18 der Verordnung, betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 (Kol. Bl. 1908, S. 373) erhält folgende Fassung:

An Angehörige farbiger afrikanischer Volksstämme dürfen Branntwein und branntweinähnliche Getränke nur mit behördlicher oder ärztlicher Genehmigung, an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe und Polizeitruppe nur mit Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers oder eines im Offiziersrange stehenden Beamten verabfolgt werden.

Daressalam, den 31. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 24796/13 II. J.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die beiden Jumbenschaften Mpapua (Bezirk Dodoma), wegen ansteckender Lungenbrustfellentzündung der Ziegen die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Ziegen verhängt worden.

Daressalam, den 31. Oktober 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 26332/13. V. B.